M Mees

1970

Aus dem
Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie
der Universität des Saarlandes
Direktor: Professor Dr. med. Hermann Witter

UNTERSUCHUNGEN ZUR SYSTEMATIK FORENSISCH-PSYCHIATRISCHER GUTACHTEN

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Medizinischen Fakultät
der Universität des Saarlandes

1970
vorgelegt von
Martin M e e s
geb. am 6.11.1943 in Quierschied/Saar

Dekan: Professor Dr. med. Georg Dohm
Referent: Professor Dr. med. Hermann Witter

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die mündliche Promotionsprüfung fand am 22.12.1970 statt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Fragestellung und Aufgabe der Arbeit 1

II. Eigene Untersuchungen

A. Zur allgemeinen Delinquenz

1) Übersicht über das Untersuchungsgut nach dem Lebensalter und der Rückfälligkeit der Täter 4

2) Die Rechtsbegriffe des § 51 StGB sowie der §§ 20 und 21 2.StrRG und ihre Beziehung zur psychiatrischen Terminologie 6

3) Übersicht über die forensisch-psychiatrischen Beurteilungen des Untersuchungsgutes 11

4) Die forensisch-psychiatrischen Beurteilungen aus der Sicht "forensischer Grundregeln" 17

5) Übersicht über das Untersuchungsgut aus kriminologischer Sicht 22

B. Zur Sexualdelinquenz

1) Die Intelligenz der Sexualdelinquenten 26

2) Lebensalter und Rückfälligkeit der Sexualdelinquenten 30

3) Die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Sexualdelinquenten . . 33

C. Zusammenfassung 36

Literaturverzeichnis 42

Dank 43

Lebenslauf 44

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552706_0013

I. FRAGESTELLUNG UND AUFGABE DER ARBEIT

Seit vielen Jahren läßt sich im Strafrecht in steigendem Maße die Tendenz beobachten, daß man nicht nur objektive Tatbestände klären will, sondern auch der subjektiven Tatseite möglichst umfassend gerecht zu werden sich bemüht und dabei die individuellen Eigenarten der zum Rechtsbrecher gewordenen Menschen gebührend berücksichtigen will. Je mehr sich diese Tendenz in der Praxis der Rechtsprechung durchsetzt, desto umfangreicher und gewichtiger wird die Einschaltung psychologischer und psychiatrischer Sachverständiger in das Verfahren. Während diese Entwicklung einerseits im Interesse der Humanisierung des Strafrechts sehr begrüßt wird, gibt es andererseits dagegen auch sehr verständliche Bedenken, weil Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sehr gefährdet erscheinen, wenn rechtsunkundige Beteiligte des Verfahrens einen derartig weitgehenden Einfluß auf den Ausgang des Verfahrens bekommen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um den genannten Nachteilen, die sich aus der zunehmenden Einschaltung psychologischer und psychiatrischer Sachverständiger in das Strafverfahren ergeben können, entgegenzuwirken. Zunächst ist man bestrebt, dem im Strafrecht tätigen Juristen vermehrte Kenntnisse in der Kriminologie und in der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu vermitteln, damit Staatsanwalt und Richter dem Sachverständigen mit größerer sachlicher Orientierung und dementsprechend fundierter Kritik gegenüberstehen. Umgekehrt bemüht man sich, dem Sachverständigen in erhöhtem Maße juristische Kenntnisse zu vermitteln, damit er seine psychologischen

und psychiatrischen Kenntnisse auch den tatsächlichen Erfordernissen des Rechts entsprechend einsetzen kann. Je besser die psychologisch-psychiatrischen Vorkenntnisse des Juristen und je besser die juristischen Vorkenntnisse des psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen sind, desto eher ist eine Verständigung zwischen Juristen und Sachverständigen gewährleistet, die einerseits auch der subjektiven Tatseite des Rechtsbrechers gerecht wird, andererseits aber die Erfordernisse des objektiven Rechts nicht beeinträchtigt.

Die vorstehend genannte Verbesserung der Ausbildung des Juristen einerseits und des psychologisch-medizinischen Sachverständigen andererseits hat aber aus einer Reihe von Gründen enge Grenzen. In der Praxis wird es unvermeidlich sein, daß eine Systematik der forensischen Beurteilung, die Grundsätze einer "Regelbeurteilung" enthält, dem Juristen und dem Sachverständigen eine gewisse Sicherheit verleiht. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor allen Dingen für diejenigen Sachverständigen, die keine große forensische Erfahrung haben und nur gelegentlich von den Gerichten herangezogen werden. Systeme, Schemata oder Richtlinien, die für eine individuelle psychologisch-psychiatrische Beurteilung eingesetzt werden, bergen natürlich immer die Gefahr in sich, daß die psychodynamischen Zusammenhänge des konkreten Falles nicht oder nicht genügend berücksichtigt werden. Diese Gefahr muß man sich stets vor Augen halten und sich davor hüten, die allgemein anerkannten und richtigen Grundregeln im Einzelfall zu verabsolutieren. Andererseits kann aber auf solche Grundregeln keinesfalls verzichtet werden und die Gefahr ihrer simplifizierten Anwendung muß eben nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens eingeschränkt werden.

Die vorliegende Untersuchung hatte sich die Aufgabe gestellt, die im Jahre 1965 erstatteten Gutachten der fo-

rensisch-psychiatrischen Abteilung der Universitäts-Nervenklinik, beziehungsweise des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, in Bezug auf die vorgenannten Grundregeln der forensischen Beurteilung zu überprüfen. Es sollte festgestellt werden, inwieweit sich die genannten Grundregeln tatsächlich bestätigt haben, inwieweit von den Grundregeln abgewichen wurde und welche Gründe für die Abweichung maßgebend waren. Bei dieser Untersuchung wurde zunächst das Untersuchungsgut ohne Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Delinquenz in seiner Gesamtheit ausgewertet. Das Kapitel über die "Allgemeine Delinquenz" befaßt sich mit dieser Aufgabe.

Die Sexualdelinquenz, die an der allgemeinen Kriminalität mit höchstens fünf bis acht Prozent beteiligt ist, spielt in der forensischen Begutachtung zahlenmäßig eine sehr große Rolle. Dies kommt wohl daher, weil gerade bei Triebdelikten die Aufklärung der subjektiven Tatseite sehr wesentlich erscheint und deshalb von juristischer Seite aus eine erhöhte Neigung besteht, den Täter psychiatrisch untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsgut des Jahrganges 1965 hat es deshalb nahegelegt, neben der allgemeinen Delinquenz auch die Sexualdelinquenz in Hinblick auf die Grundsätze einer Regelbeurteilung hin zu überprüfen. Mit dieser Aufgabe befaßt sich der zweite Abschnitt unserer Untersuchung.

Schließlich wurden in dem letzten Abschnitt der vorliegenden Arbeit die Ergebnisse, die sich aus der Überprüfung der Gutachten des Jahrgangs 1965 ergaben, zusammenfassend diskutiert. Dabei wurden die Gesichtspunkte, die sich bezüglich der allgemeinen Delinquenz und bezüglich der Sexualdelinquenz ergaben, wiederum getrennt dargestellt.

II. EIGENE UNTERSUCHUNGEN

A. Zur allgemeinen Delinquenz

1) Übersicht über das Untersuchungsgut nach dem Lebensalter und der Rückfälligkeit der Täter

Im Jahre 1965 wurden in der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Universitäts-Nervenklinik (Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes) insgesamt 321 Fälle begutachtet. Davon betrafen 162 Fälle die Frage nach der Verantwortungsfähigkeit im Strafrecht. Speziell gesehen handelte es sich in diesen Fällen um die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß der §§ 3 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes sowie gemäß § 51 des Strafgesetzbuches. Die restlichen 159 Gutachten, also rund die Hälfte, entfielen auf andere forensische Fragestellungen. Meist handelte es sich bei dieser zweiten Hälfte der Begutachtungen um zivilrechtliche Fragen, vor allem im Rahmen des Entschädigungsrechts. Eine weitere Aufschlüsselung dieser Gutachten - Vormundschaftsrecht, Eherecht, Glaubwürdigkeitsgutachten, Disziplinarrecht, Jugendwohlfahrtsgesetz - ist für die spezielle Fragestellung unserer Untersuchung ohne Interesse.

Zur Auswertung standen also aus dem Jahre 1965 insgesamt 162 Gutachten über die strafrechtliche Verantwortlich-

keit zur Verfügung. Zunächst wurde dieses Gutachtenmaterial in Hinblick auf Lebensalter und Rückfalldelinquenz aufgeschlüsselt. Eine Übersicht dazu geben die nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Tabelle 1: Aufschlüsselung der 162 Gutachten nach dem Lebensalter

Juristische Bezeichnung	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	
Lebensalter	14-17 J.	18-20 J.	21-60 J.	über 60
Anzahl	25	16	103	18

Tabelle 2: Aufschlüsselung der 162 Gutachten nach der Rückfälligkeit der untersuchten Täter

Alter	14-17 J	18-20 J	21-60 J	über 60	Summe
Ersttäter	15	3	45	7	70
Rückfalltäter mit bis vier Vorstrafen	9	12	39	7	67
Rückfalltäter mit über vier Vorstrafen	1	1	19	4	25
S u m m e	25	16	103	18	162

Die relativ kleine Zahl der Gutachtenfälle läßt es als zwecklos erscheinen, Erwägungen über den prozentualen Anteil von Jugendlichen, Heranwachsenden, Erwachsenen und Rückfalldelinquenz am gesamten Untersuchungsgut anzustellen. Die hier festgehaltenen kleinen Fallzahlen geben aber bei der Untersuchung weiterer Jahrgänge, die im Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie durchgeführt werden, die Möglichkeit, auch diese statistische Frage zu beantworten.

Für die vorliegende Untersuchung ist aber die Aufschlüsselung des gesamten Gutachtenmaterials in Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene von Bedeutung, da in den genannten Gruppen verschiedene Gesichtspunkte zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestehen. Bei den Jugendlichen ist neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 51 StGB die Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG festzulegen; bei den Heranwachsenden ist neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 51 StGB eine Reifebeurteilung gemäß § 105 JGG erforderlich, die darüber entscheidet, ob Jugend- oder Erwachsenenrecht angewendet wird. Bei den Erwachsenen schließlich stellt sich aus strafrechtlicher Sicht die Reifefrage nicht mehr, und es geht lediglich um eine Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 51 StGB.

2) Die Rechtsbegriffe des § 51 StGB sowie der §§ 20 und 21 2.StrRG und ihre Beziehung zur psychiatrischen Terminologie

Bei der Prüfung der Frage, inwieweit bei der Begutachtung der einzelnen Fälle die eingangs genannten "Grundregeln" der forensischen Begutachtung berücksichtigt wurden, mußte zunächst eine Einteilung des Untersuchungsgutes nach psy-

chiatrischen Gesichtspunkten erfolgen. Hierbei wäre es möglich gewesen, unter Bezug auf den § 51 StGB die Begriffe "krankhafte Störung der Geistestätigkeit", "Geistesschwäche" und "Bewußtseinsstörung" heranzuziehen. Da diese juristischen Begriffe aber mit psychiatrischen Diagnosen nicht eindeutig zur Deckung gebracht werden können, schien die Heranziehung dieser Merkmale des § 51 StGB für eine statistische Übersicht nicht sinnvoll. Schließlich war auch zu beachten, daß durch das Zweite Gesetz zur Strafrechtsreform in absehbarer Zeit die juristischen Begriffe des § 51 StGB neu formuliert werden. Zukünftige Untersuchungen des Instituts müßten sich dann an die neuen Begriffsbildungen halten, was die Vergleichbarkeit mit älteren Untersuchungen beeinträchtigen würde, sofern diese von juristischen und nicht von psychiatrischen Termini ausgehen.

Nach diesen Überlegungen haben wir für die statistische Einteilung folgende psychiatrisch-diagnostischen Bezeichnungen gewählt:

1. ohne grobe psychische Abnormität
2. Schwachsinn
3. abnorme Persönlichkeit
4. Geisteskrankheit

Die Bezeichnung "ohne grobe psychische Abnormität" bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Unter dem Begriff "Schwachsinn" wurden alle intellektuellen Mangelzustände leichten bis mittleren Grades zusammengefaßt. In den meisten Fällen lagen Intelligenzquotienten um den Wert 70 herum vor. Die äußersten Grenzen für die noch unter der Bezeichnung Schwachsinn eingeordneten Fälle finden sich nach oben bei einem IQ von 86 , nach unten bei einem IQ von 60. Stets wurde die Diagnose

Schwachsinn nicht etwa nur nach dem psychometrisch ermittelten Intelligenzquotienten festgelegt, sondern es wurde ebenso die biographisch ermittelte Lebensbewährung berücksichtigt. Schwachsinnsfälle mit einem IQ von weniger als 60 kommen in der forensischen Begutachtung soviel wie nicht vor. Wenn dies doch einmal ausnahmsweise der Fall ist, dann werden nach den Grundsätzen der forensischen Regelbeurteilung diese Fälle der Geisteskrankheit zugeordnet.

Unter dem Begriff "abnorme Persönlichkeit" sind in erster Linie diejenigen Fälle eingeordnet, die nach der unsystematischen Typologie von Kurt SCHNEIDER als psychopathische Persönlichkeiten bezeichnet werden. Aber auch erhebliche psycho-reaktive abnorme Entwicklungen, sogenannte Neurosen, wurden in der forensisch-statistischen Übersicht in der Gruppe der abnormen Persönlichkeiten eingeordnet. Mit dieser Einordnung soll natürlich nichts über die Genese jener psycho-reaktiven Entwicklungen gesagt werden, sondern es sind lediglich praktisch-forensische Gründe, die bei der Überprüfung der "Regelbeurteilung" eine solche Zuordnung zweckmäßig erscheinen ließen.

Schließlich wurden bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch Reifestörungen, die rechtliche Relevanz erlangten, in der statistischen Übersicht wie abnorme Persönlichkeiten betrachtet, - auch dann, wenn es sich eindeutig lediglich um eine Pubertätskrise handelte. Damit sei nochmals unterstrichen, daß der Begriff abnorme Persönlichkeit hier lediglich eine Hilfsbezeichnung darstellt, unter der aus Gründen der statistischen Vereinfachung auch entwicklungsbedingte und psycho-reaktive Störungen jeder Art, also nicht nur abnorme Persönlichkeiten sondern auch abnorme Reaktionen, zusammengefaßt werden.

Unter der Bezeichnung "Geisteskrankheit" wurden alle akuten und chronischen endogenen Psychosen, alle akuten kör-

perlich begründbaren Psychosen, alle hochgradigen Schwachsinnszustände, alle erheblichen hirnorganischen Demenzzustände und alle psychotischen Defekte zusammengefaßt.

Versucht man, die vorstehenden psychiatrisch-diagnostischen Begriffe zu den juristischen Begriffen des § 51 StGB und der §§ 20 und 21 2.StrRG in Beziehung zu setzen, dann ergeben sich folgende Korrelationen:

Die juristische Bezeichnung Geistesschwäche, die dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen ist, läßt in erster Linie an Mängel der Intelligenz denken, die nicht so hochgradig wie die Idiotie oder Demenz sind, das Denkvermögen aber doch so beeinträchtigen, daß dadurch die Erfordernisse sozialer Anpassung erheblich beeinträchtigt sind. Hier kommen demnach die leichteren Intelligenzmängel und die Schwachsinnsgrade der Debilität und Imbezillität in Betracht, wie wir sie in unserer Gruppe "Schwachsinn" zusammengefaßt haben.

Neben den intellektuellen Mangelzuständen können aber auch körperlich begründbare psychische Persönlichkeitsveränderungen, beispielsweise Wesensänderungen bei Hirnverletzungen, altersbedingte Persönlichkeitszuspitzungen und andere leichtere Abbauerscheinungen mit dem Begriff der Geistesschwäche erfaßt werden. Schließlich ist es aus juristischer Sicht auch möglich, neurotisch-psychopathische Persönlichkeitsabnormitäten und Fehlhaltungen dem Merkmal "Geistesschwäche" zuzuordnen, sofern die Lebensanpassung der betreffenden Menschen durch diese Abnormität erheblich beeinträchtigt wird. Dieser juristischen Betrachtungsweise der "Geistesschwäche" hat nun auch das Zweite Strafrechtsreformgesetz Rechnung getragen. In den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ist nicht mehr von "Geistesschwäche" sondern von "Schwachsinn oder anderer schwerer seelischer Abartigkeit" die Rede. Damit ist

eindeutig gesagt, daß auch diejenigen Fälle, die wir in unserer statistischen Übersicht unter dem Begriff "abnorme Persönlichkeit" zusammengefaßt haben, dem gegenwärtig noch gültigen § 51 StGB als Fälle von "Geistesschwäche" zugeordnet werden können.

Die juristische Bezeichnung krankhafte Störung der Geistestätigkeit kann mit dem psychiatrischen Begriff Geisteskrankheit zur Deckung gebracht werden. Endogene und körperlich begründbare Psychosen aller Art fallen unter die krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Auch hochgradige Schwachsinnszustände vom Ausmaß der Idiotie, fortgeschrittene Demenzzustände und schizophrene Defekte können unter die krankhafte Störung der Geistestätigkeit subsummiert werden. Alles dies ist in unserer statistischen Übersicht auf den Tabellen der Bezeichnung "Geisteskrankheit" zugeordnet.

Es fehlt in unserer statistischen Übersicht der juristische Begriff der "Bewußtseinsstörung". Wir glaubten darauf verzichten zu können, weil Bewußtseinsstörungen in dem gesamten Gutachtenmaterial nur zweimal rechtlich relevant wurden. In beiden Fällen traten diese Bewußtseinsstörungen aber im Rahmen von Geisteskrankheiten auf, so daß eine gesonderte Herausstellung als eigene Kategorie überflüssig erschien. Allgemein wird man davon ausgehen können, daß Bewußtseinsstörungen im medizinischen Sinne stets in den Rahmen von krankhaften Störungen der Geistestätigkeit fallen. Wenn von juristischer Seite aus der Begriff der Bewußtseinsstörung auch auf die Bewußtseinseinengungen ausgedehnt wird, wie sie insbesondere bei affektiven Ausnahmezuständen, bei Primitivreaktionen, Explosivreaktionen oder Kurzschlußhandlungen auftreten, dann verweist dies wiederum auf die abnormen seelischen Reaktionen, die wir in unserer statistischen Übersicht zum Zwecke der Vereinfachung der Rubrik "abnorme Persönlichkeit" zugeordnet haben.

3) Übersicht über die forensisch-psychiatrischen Beurteilungen des Untersuchungsgutes

Die nachfolgenden Tabellen 3, 4, 5 und 6 geben eine Übersicht über die forensisch-psychiatrische Beurteilung der 162 Gutachtenfälle unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte, wie sie vorstehend dargelegt wurden.

Tabelle 3: Die forensisch-psychiatrische Beurteilung der 25 begutachteten Jugendlichen

Diagnose	Fall-zahl	§ 51,I	§ 51,II	kein § 51	§ 3 JGG		voll verant-wort-lich
					ja	nein	
ohne grobe psychische Abnormität	6	0	0	6	6	0	6
Schwachsinn	5	1	1	3	4	0	3
abnorme Persönlichkeit	13	-	3	10	12	1	9
Geisteskrankheit	1	1	0	0	-	-	0
S u m m e	25	2	4	18	22	1	18

Zur Tabelle 3 ist zu vermerken, daß eine Überprüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG in dem Falle, in dem die Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 Absatz I bejaht werden, natürlich sinnlos wird. Deshalb ist bei dem einen Fall von Geisteskrankheit in der Rubrik des § 3 JGG auch nicht eine Null sondern ein Strich eingezeichnet. Ebenso erscheint eine Überprüfung der straf-

rechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 51 Absatz I StGB sinnlos, wenn die Verantwortungsfähigkeit bereits nach § 3 JGG ausgeschlossen wurde. Bei einer der abnormen Persönlichkeiten war dies der Fall, und deshalb findet sich an der betreffenden Stelle in der Rubrik zu § 51,I gleichfalls nicht eine Null sondern ein Strich eingezeichnet.

Zur Tabelle 4 ist zu vermerken, daß eine Prüfung gemäß § 105 JGG sich dann erübrigt, wenn der § 51,I StGB angewendet wird. Da sich unter den begutachteten Heranwachsenden des Gutachtenjahrganges 1965 kein Fall befand, bei dem der § 51,I zur Anwendung kam, war in allen Fällen die Frage des § 105 JGG zu untersuchen.

Tabelle 4: Die forensisch-psychiatrische Beurteilung der 16 begutachteten Heranwachsenden

Diagnose	Fall-zahl	§ 51,I	§ 51,II	kein § 51	§ 105 JGG		voll verantwortlich	
					ja	nein	als Jugendlicher	als Erwachsener
ohne grobe psychische Abnormität	2	0	0	2	2	0	2	0
Schwachsinn	6	0	2	4	4	2	2	2
abnorme Persönlichkeit	7	0	2	5	7	0	5	0
Geisteskrankheit	1	0	1	0	1	0	0	0
S u m m e	16	0	5	11	14	2	9	2

Bei der diagnostischen Aufgliederung der begutachteten Erwachsenen sind wir über die einfache Differenzierung, die wir bei den Jugendlichen und Heranwachsenden vorgenommen haben, hinausgegangen. Eine Notwendigkeit dazu ergab sich vor allen Dingen aus dem Umstand, daß alters- und abbaubedingte Persönlichkeitsveränderungen in der groben diagnostischen Einteilung, die wir bei den Jugendlichen und Heranwachsenden gewählt haben, nicht untergebracht werden können. Es wurde deshalb die "hirnorganische Persönlichkeitsveränderung" als eigene diagnostische Gruppe neben den "Schwachsinn" und die "abnorme Persönlichkeit" gestellt. Bei den Geisteskrankheiten bot sich die Möglichkeit an, endogene und körperlichlich begründbare Prozesse voneinander zu trennen und jeweils in einer eigenen Gruppe erscheinen zu lassen. Aus diesen Überlegungen ergab sich die diagnostische Aufteilung, wie sie in den Tabellen 5 und 6 erscheint.

Tabelle 5: Die forensisch-psychiatrische Beurteilung der 103 begutachteten Erwachsenen im Alter von 21 bis 60 Jahren

Diagnose	Fall-zahl	§ 51,I	§ 51,II	kein § 51	§ 42 b
ohne grobe psychische Abnormität	24	0	1	23	0
Schwachsinn	27	0	21	6	1
abnorme Persönlichkeit	36	2	10	24	1
hirnorganische Persönlichkeitsveränderung	9	2	5	2	0
körperlich begründbare Psychose oder Demenz	3	3	0	0	0
Schizophrenie	4	4	0	0	3
S u m m e	103	11	37	55	5

Tabelle 6: Die forensisch-psychiatrische Beurteilung der 18 begutachteten Erwachsenen im Alter über 60 Jahre

Diagnose	Fall-zahl	§ 51,I	§ 51,II	kein § 51	§ 42 b
ohne grobe psychische Abnormität	1	0	0	1	0
Schwachsinn	2	0	2	0	0
abnorme Persönlichkeit	5	0	2	3	0
hirnorganische Persönlichkeitsveränderung	5	0	5	0	0
körperlich begründbare Psychose oder Demenz	3	3	0	0	1
Schizophrenie	2	1	1	0	1
S u m m e	18	4	10	4	2

4) Die forensisch-psychiatrischen Beurteilungen aus der Sicht "forensischer Grundregeln"

Die einfachste forensische Grundregel, die einen unmittelbaren Brückenschlag von der psychiatrischen nosologischen Diagnose auf die rechtliche Bewertung der Zurechnungsfähigkeit ermöglicht, besagt, daß krankhafte Abnormität die Verantwortungsfähigkeit aufhebt, nicht-krankhafte Abnormität die Verantwortungsfähigkeit dagegen allenfalls einschränken kann. Diese Regel hat natürlich wie alle Regeln ihre Einschränkungen und sogar Ausnahmen. Die wichtigsten Grundsätze, um innerhalb der genannten Grundregel Richtlinien für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in der forensischen Praxis zu gewinnen, hat WITTER in einer systematischen Übersicht dargestellt und ausführlich begründet. Wir bringen nachfolgend diese Übersicht.

I. Psychische Variationen	——	im allgemeinen verantwortlich
1) Schwachsinn	——	§ 51,II; verantwortlich; § 51,I
2) psychopathische Persönlichkeit	——	verantwortlich; § 51,II; (§ 51,I)
3) abnorme Erlebnisreaktionen	——	verantwortlich; § 51,II; (§ 51,I)
II. Psychische Krankheiten	——	im allgemeinen nicht verantwortlich
1) endogene		
a) Psychosen	——	§ 51,I
b) psychotische Persönlichkeitsveränderungen	——	§ 51,I; (§ 51,II)
2) körperlich begründbare		
a) Psychosen	——	§ 51,I
b) Persönlichkeitsveränderungen	——	§ 51,II; § 51,I; (verantwortlich)

In der Übersicht sehen wir die forensische Grundregel, nach der "psychische Variationen" die Verantwortlichkeit nicht beeinträchtigen, während "psychische Krankheiten" die Verantwortlichkeit aufheben. Für die einzelnen diagnostischen Gruppen sind dann die Einschränkungen, Abweichungen und Ausnahmen von der Grundregel in der Form angedeutet, daß die häufigste Beurteilung an erster Stelle steht und gleichzeitig unterstrichen ist. An zweiter und dritter Stelle stehen dann die Beurteilungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in bestimmten konkreten Einzelfällen auch hin und wieder vorkommen können und von der Regelbeurteilung abweichen. Diejenigen Abweichungen von der Regelbeurteilung, die sehr selten oder gar eine Ausnahme sind, sind schließlich in der Übersicht in Klammern gesetzt zu finden. Zur näheren Begründung muß auf die ausführliche Darstellung in dem Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie von WITTER verwiesen werden.

Vergleicht man die Übersichten der Tabellen 3 bis 6 mit den "forensischen Grundregeln", wie sie vorstehend dargestellt sind, dann ergibt sich folgendes:

Unter den 162 Gutachtenfällen wurde insgesamt vierzigmal die Diagnose Schwachsinn gestellt. Von diesen vierzig Fällen wurden 26 als vermindert verantwortlich gemäß § 51,II StGB beurteilt; 13 Fälle wurden als voll verantwortlich erachtet und nur bei einem Fall kam der § 51,I zur Anwendung. Dies entspricht ganz der Häufigkeit der forensischen Regelbeurteilung, wie sie sich aus der vorstehenden Übersichtsdarstellung ergibt.

Aus der Übersichtsdarstellung ergibt sich, daß die forensische Regelbeurteilung bei den Diagnosen "psychopathische Persönlichkeit" und "abnorme Erlebnisreaktion" ganz gleich ist. In den Tabellen 3 bis 5 haben wir diese diagnostischen Gruppen ja auch unter der Bezeichnung "abnorme Persönlichkeit" zusammengefaßt. Bei den 162 Begutach-

tungen des Jahrganges 1965 fand sich bei insgesamt 61 Fällen die Diagnose abnorme Persönlichkeit (oder Entsprechendes). Von diesen 61 Fällen wurden 42 als strafrecht voll verantwortlich beurteilt, bei 17 Fällen wurde die Anwendung des § 51,II vorgeschlagen und bei 2 Fällen kam der § 51,I zur Anwendung. Man kann auch hier feststellen, daß die Häufigkeitsverteilung der forensischen Beurteilungen mit der Reihenfolge, wie sie in dem Übersichtschema aufgeführt ist, übereinstimmt. Indessen erscheint es aber doch fraglich, ob man die Annahme voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit noch als Regelbeurteilung betrachten kann, wenn bei zwei von insgesamt 61 Fällen die strafrechtliche Verantwortlichkeit völlig verneint wurde. Es wurde deshalb näher überprüft, welche Gesichtspunkte bei den genannten zwei Fällen für die Anwendung des § 51,I StGB maßgebend waren.

In einem Fall handelt es sich um ein sexuelles Triebdelikt, welches ohne jede Vorausplanung in einer zufällig entstandenen verführerischen Situation begangen wurde. Fehlende zielgerichtete Vorausplanung, Abhängigkeit des Delikts von situativen Bedingungen und enge Beziehungen zwischen der Art des Delikts und der Art einer vorhandenen seelischen Abnormität waren besonders offensichtlich. Hinzu kam als konstellativer Faktor eine leichte alkoholische Stimulation und Enthemmung. Den Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend, wurde in diesem Fall die völlige Exkulpation zur Diskussion gestellt und vom Gericht eine Aufhebung der "Steuerungsfähigkeit" zuerkannt.

Beim zweiten Falle handelte es sich um eine paranoische abnorme Persönlichkeitsreaktion, die nach einer expansivsthenischen Entwicklung, die sich über sehr lange Zeit zurückverfolgen ließ, entstanden war. Die Tatsache, daß wähnähnliche Phänomene bei der Determination der Straftat eine entscheidende Rolle gespielt hatten, hatte Anlaß gegeben, die abnorme Reaktionsweise so wie ein psychotisches Verhalten zu bewerten.

Nach der allgemeinen gerichtspsychiatrischen Erfahrung kann man sagen, daß die beiden genannten Fälle repräsentativ für jene psychodynamischen Zusammenhänge sind, bei denen des öfteren eine volle Exkulpation zum Zuge kommt, obgleich eine Geisteskrankheit im psychiatrischen Sinne nicht vorliegt.

Nach dem Übersichtsschema für die forensische Regelbeurteilung wird bei endogenen und körperlich begründbaren Psychosen stets der § 51,I StGB angewendet. Aus den Tabellen 3 bis 6 ergibt sich, daß sich unter den 162 Gutachtenfällen insgesamt 14 Fälle mit einer Geisteskrankheit befanden. Von diesen Fällen wurden 12 als zurechnungsunfähig beurteilt, bei zweien wurde indessen doch noch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen. Letztere Feststellung scheint mit den Grundsätzen der Regelbeurteilung nicht in Einklang zu bringen sein. Auch hier erschien es notwendig, die Gesichtspunkte zu überprüfen, die zur Anwendung des § 51,II StGB geführt hatten.

In dem einen Fall der Tabelle 4 handelte es sich um eine zweifelhafte Hebephrenie, die Diagnose konnte auch nach längerer Beobachtung nicht gesichert werden. Das Delikt erschien völlig normal motiviert und ließ in seinem Sinngehalt keine krankhafte Determination erkennen. Aus psychopädagogischen Gründen schien es in diesem Fall überdies besonders notwendig, dem Täter vor Augen zu führen, daß er für sein Fehlverhalten verantwortlich gemacht wird. Zweifel der psychiatrischen Diagnostik und kriminalpolitische Überlegungen, insbesondere aber die Bestrebung, dem Erziehungsgedanken des Jugendrechts Rechnung zu tragen, führten in diesem Fall dazu, nicht den § 51,I sondern lediglich den Absatz II anzuwenden. Dies erschien auch insofern vertretbar, als nur eine Bagatellstrafe resultierte, die dem Verurteilten lediglich vor Augen führen sollte, daß er für sein Fehlverhalten einstehen muß.

Bei dem einen Fall der Tabelle 6 handelte es sich nicht um eine floride Psychose sondern um einen alten, seit vielen Jahren stationären schizophrenen Defektzustand. Ein schizophrener Defekt lag zwar zweifelsohne vor, war jedoch so leicht und hatte derartig geringe soziale Auswirkungen, daß der Begutachtete trotz der krankhaften psychischen Veränderungen seit vielen Jahren weitgehend unauffällig und angepaßt in seiner Familie lebte, auch berufstätig war. Das leichte Verkehrsdelikt, welches er begangen hatte, erschien völlig normal motiviert und ließ sich psychopathologisch gesehen nicht mit dem schizophrenen Defekt in Zusammenhang bringen. Unter diesen Umständen wurde, gleichsam als Kompromißbeurteilung, die Zuerkennung des § 51,II StGB gewählt. In dem Übersichtsschema zur forensischen Regelbeurteilung ist unter II 1 b an derartige Fälle gedacht worden und deshalb der § 51,II in Klammern - gleichsam als ein Ausnahmefall - eingefügt worden.

In den Tabellen 5 und 6 haben wir schließlich als eigene diagnostische Gruppe noch die hirnorganische Persönlichkeitsveränderung, die als letztes einer Besprechung bedarf. Es handelt sich hier um insgesamt 14 Fälle, von denen zehn als vermindert verantwortlich im Sinne des § 51,II , zwei als unzurechnungsfähig und zwei als voll verantwortlich angesehen wurden. Auch hier entspricht die Häufigkeitsverteilung der forensischen Beurteilungen der Regelbeurteilung des Übersichtsschemas, wenngleich auffällt, daß hier die Annahme voller Verantwortlichkeit doch eigentlich eine Ausnahme sein sollte.

Die Überprüfung der beiden Fälle mit hirnorganischer Persönlichkeitsveränderung, die als voll verantwortlich betrachtet worden waren, zeigte, daß eigentlich mehr somatische arteriosklerotische Befunde für die Annahme einer Persönlichkeitsveränderung maßgebend gewesen waren. In psychopathologischer Hinsicht hatte man nur sehr diskrete

Veränderungen, allenfalls im Sinne einer Persönlichkeitszuspitzung, registriert. Das strafrechtlich relevante Verhalten schien im übrigen keineswegs persönlichkeitsfremd sondern ganz entsprechend dem Lebensstil, den der Begutachtete auch in jüngeren Jahren gezeigt hatte. Sicherlich sollte man bei der forensischen Begutachtung darauf bedacht sein, daß man die Diagnose einer hirnorganisch bedingten "Persönlichkeitsveränderung" nur dann explizit festlegt, wenn sich nicht nur auf somatischem sondern auch auf psychopathologischem Gebiet entsprechende Auffälligkeiten nachweisen lassen.

Abschließend läßt sich nach der Auswertung der strafrechtlichen Gutachten, die im Jahre 1965 in der forensischen Abteilung der Nervenklinik erstattet wurden, festhalten, daß man die "forensischen Grundregeln" sehr weitgehend bestätigt findet und daß sich im übrigen in einigen Fällen interessante Hinweise auf die Eigenarten der "Ausnahmefälle" ergeben.

5) Übersicht über das Untersuchungsgut aus kriminologischer Sicht

Unsere vorstehend geschilderten Untersuchungen zur Systematik forensisch-psychiatrischer Begutachtungen beziehen sich auf die Delinquenz im allgemeinen. Alle Differenzierungen, die der forensischen Beurteilung zugrundegelegt wurden, bezogen sich auf die nosologische psychiatrische Diagnose, berücksichtigten aber nicht die spezielle Art der Delinquenz. Lediglich in den kurz geschilderten Einzelfällen erhielten die Motivation und Art der Straftat eine gewisse Bedeutung für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Um nun dieser Frage noch

etwas genauer nachgehen zu können, haben wir die untersuchten Fälle auch unter kriminologischen Gesichtspunkten aufgegliedert. Eine Übersicht über das Ergebnis dieser Aufgliederung gibt die Tabelle 7.

Tabelle 7: Aufgliederung der 162 Gutachtenfälle nach kriminologischen Gesichtspunkten

Altersgruppe	Fallzahl insgesamt	Vermögensdelikt	Körperverletzung	Sittlichkeitsdelikt	Verkehrsdelikt	Sonstiges
Jugendliche 14-17 J.	25	15	2	6	0	2
Heranwachsende 18-20 J.	16	9	2	3	0	2
Erwachsene 21-60 J.	103	24	21	36	13	9
Erwachsene über 60 J.	18	4	1	11	0	2
S u m m e	162	52	26	56	13	15

Unter die Rubrik "Sonstiges" fallen Vergehen wie Brandstiftung, Beleidigung, Fahnenflucht, Befehlsverweigerung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und geringfügige Sachbeschädigungen.

Die Einteilung der Tabelle 7 trägt der strafrechtlichen Unterscheidung von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen Rechnung, bringt einen zusätzlichen kriminologischen Gesichtspunkt aber nur dadurch, daß zwischen Erwachsenen bis 60 Jahren und Erwachsenen über 60 Jahren unterschieden wird. In verschiedenen Dissertationen, die

im Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie erarbeitet wurden, hat man mit Rücksicht auf spezielle kriminologische Gesichtspunkte andere Alterseinteilungen herangezogen. Dieser andersartigen Alterseinteilung trägt die nachfolgende Tabelle 8 Rechnung. Zur näheren Begründung kann auf die Dissertation von HIELSCHER verwiesen werden.

Tabelle 8: Aufgliederung der 162 Gutachtenfälle nach kriminologischen Gesichtspunkten in andere Altersgruppen

Altersgruppe	Fallzahl insgesamt	Vermögensdelikt	Körperverletzung	Sittlichkeitsdelikt	Verkehrsdelikt	Sonstiges
14-17 J.	25	15	2	6	-	2
18-24 J.	32	14	6	7	1	4
25-44 J.	57	14	13	16	11	3
über 45 J.	48	9	5	27	1	6
S u m m e	162	52	26	56	13	15

Aus den Tabellen 7 und 8 ist zu ersehen, daß die Sexualdelinquenz, die in der allgemeinen Kriminalstatistik lediglich mit fünf bis acht Prozent vertreten ist, in unserem Untersuchungsgut zahlenmäßig außerordentlich stark vertreten ist. Die Auswertung der vorliegenden Gutachten im einzelnen hat ergeben, daß nicht nur 56 Fälle von Sexualdelinquenz vorhanden sind, wie in den Tabellen 7 und 8 angegeben, sondern daß unter denjenigen Delinquenten, die vorzugsweise Vermögens- und Körperverletzungsdelikte begangen haben, auch solche sind, die zusätzlich

Sexualdelikte begangen haben. Die Einordnung in den Tabellen 7 und 8 konnte ja eine Mehrfachdelinquenz nicht berücksichtigen. Die einzelnen Fälle wurden je nach dem Schwerpunkt ihrer Delinquenz eingeordnet, um Doppel- oder gar Dreifachnennungen zu vermeiden. Tatsächlich erhöht sich bei einer Auswertung des gesamten vorliegenden Gutachtenmaterials die Zahl der in sexueller Hinsicht auffälligen Straftäter von 56 auf 61 , da - wie bereits gesagt - vier Vermögenstäter und ein Körperverletzungstäter "nebenbei" auch Sexualdelikte begangen hatten. Wegen der großen zahlenmäßigen und praktischen Bedeutung, welche die Sexualdelinquenz im Rahmen der forensischen Begutachtung hat, wurde speziell für dieses kriminologische Gebiet noch eine zusätzliche Auswertung unter systematischen Gesichtspunkten vorgenommen.

B. Zur Sexualdelinquenz

1) Die Intelligenz der Sexualdelinquenten

Der Anteil der Schwachsinnigen unter den Kriminellen beträgt nach HOCHE, LANGE-LÜDDECKE und WERNER 25 bis 30 Prozent. An erster Stelle rangieren dabei die Eigentumsdelinquenten, an zweiter Stelle folgen die Sittlichkeitsdelinquenten. In einer Untersuchung des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie hat WÖRNER bei jugendlichen und heranwachsenden Sexualdelinquenten einen durchschnittlichen IQ von 91 (gegenüber dem Normwert der Normalbevölkerung mit 100) gefunden. In der gleichen Untersuchung lag der durchschnittliche IQ von Eigentumsdelinquenten bei 86. Diese beiden gegenüber der Norm deutlich herabgesetzten Mittelwerte kennzeichnen den vermehrten Anteil intellektuell minderbegabter Personen in der jeweiligen Population von Kriminellen. Nähere Einzelheiten müßten aus der Untersuchung von WÖRNER entnommen werden.

Von den 61 Sexualdelinquenten unseres Untersuchungsgutes waren 49 nach der Methode von HAMBURG-WECHSLER untersucht worden. Der nach dem Vorgehen von WÖRNER ermittelte Durchschnitts-Intelligenzquotient dieser 49 Sexualdelinquenten betrug 88. Dieser Durchschnittswert allein besagt natürlich sehr wenig; erst die Kenntnis der 49 Einzelwerte vermag ein realitätsbezogenes Bild von der Intelligenz der Sexualdelinquenten zu vermitteln, und erst dadurch erhält der Durchschnittswert seine Aussagekraft. Wir wenden uns deshalb nachfolgend einer genaueren Aufschlüsselung der Einzeluntersuchungen zu.

Über die Bewertung des Intelligenzquotienten als Minderbegabung, Unterbegabung oder Schwachsinn gibt es verschiedene Auffassungen. WECHSLER einerseits und TERMAN andererseits haben eine verschiedene Klassifizierung der einzelnen IQ-Werte vorgenommen. Sie stellt sich in einer Übersicht wie folgt dar:

	IQ nach WECHSLER	IQ nach TERMAN
ausgesprochener Schwachsinn	0 - 62	unter 70
Grenzfälle des Schwachsinns	63 - 78	71 - 80
schwache Intelligenz	79 - 90	81 - 90
durchschnittliche Intelligenz	91 - 109	91 - 110
hohe Intelligenz	110 - 117	111 - 120
sehr hohe Intelligenz	118 - 126	121 - 140

Unter Zugrundelegung der Klassifizierung von WECHSLER zeigt die Tabelle 9 die Intelligenzverteilung der 49 Sexualdelinquenten unseres Untersuchungsgutes. Dem gleichen Prinzip folgt die Tabelle 10 unter Bezugnahme auf die Klassifizierung von TERMAN. Übereinstimmend ergibt sich sowohl aus der Klassifizierung von WECHSLER als auch nach der Klassifizierung von TERMAN, daß von unseren 49 Sexualdelinquenten

28 unterdurchschnittlich,
15 durchschnittlich und
6 überdurchschnittlich

begabt waren. Es erscheint bemerkenswert, festzuhalten, daß von den sechs überdurchschnittlich begabten Sexualdelinquenten vier Jugendliche waren, deren Delikt als Ausdruck einer Entwicklungskrise aufgefaßt werden konnte.

Tabelle 9: Die Intelligenz von 49 Sexualdelinquenten
- Aufteilung der IQ-Werte nach WECHSLER -

Tabelle 10: Die Intelligenz von 49 Sexualdelinquenten
- Aufteilung der IQ-Werte nach TERMAN -

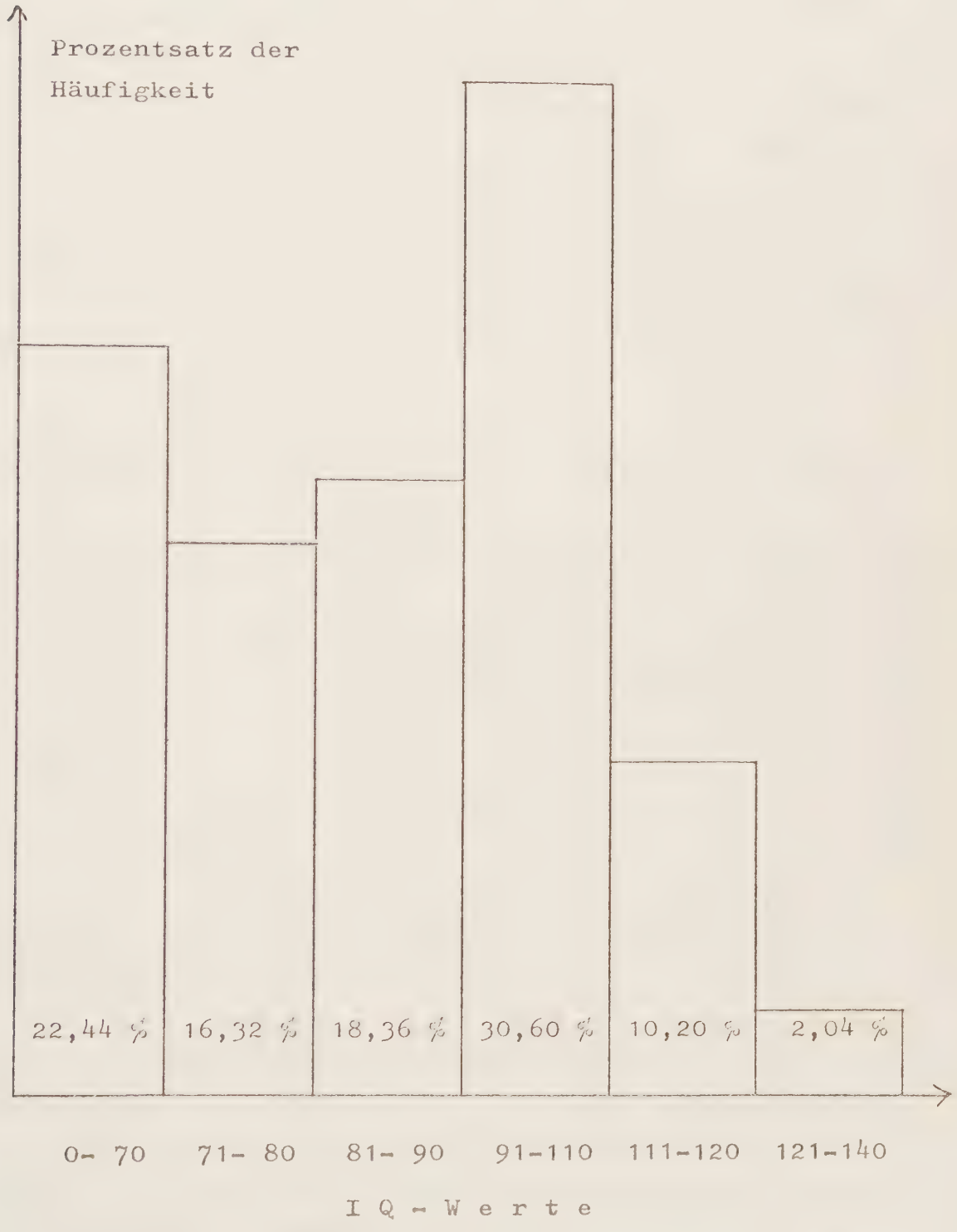

2) Lebensalter und Rückfälligkeit der Sexualdelinquenten

In der Untersuchung von HIELSCHER wird darauf hingewiesen, daß sich unter den Sexualdelinquenten besonders viele alte Erstdelinquenten befinden. Betrachtet man unsere Aufgliederung der 162 Gutachtenfälle nach kriminologischen Gesichtspunkten in der Tabelle 8, dann fällt auch hier auf, daß die Altersgruppe von über 45 Jahren mit 27 Fällen sehr stark unter den sogenannten Sittlichkeitsdelikten vertreten ist. Eine Aufgliederung unserer 61 Sexualdelinquenten nach Altersstufen in der Anordnung der Tabelle 1 ergab folgendes Bild:

Tabelle 11: Aufschlüsselung der 61 Sittlichkeitsdelikte nach dem Lebensalter

Juristische Bezeichnung	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	
Lebensalter	14-17 J.	18-20 J.	21-60 J.	über 60
Anzahl	7	4	38	12

Die Tabelle 11 veranschaulicht deutlich die starke Beteiligung von Erwachsenen über 60 Jahren an der Sexualdelinquenz.

Nach der von WITTER vorgeschlagenen Systematik zur Beurteilung der Sexualdelinquenten, wie sie auch von BRESSER übernommen wurde, spielt die Unterscheidung von polytropen und homotropen Sexualdelinquenten eine wichtige Rolle. Bei den in unserer Untersuchung überprüften 61 Sexualdelinquenten des Gutachtenjahres 1965 waren 31 Erst-

täter und 30 Rückfalltäter. Von den 30 Rückfalltätern hatten sechs ausschließlich Sexualdelikte begangen; meist handelte es sich innerhalb der Sexualdelinquenz auch um ein im äußeren Handlungsablauf und in der Motivation ganz gleichartiges Delikt. Es verblieben demnach 24 Täter, die man als polytrope Delinquenten bezeichnen mußte. Von diesen polytropen Delinquenten hatten vier Täter ihren Schwerpunkt überhaupt nicht in der Sexualdelinquenz, sondern in der Eigentumsdelinquenz, wie bereits auf Seite 25 erwähnt wurde. Ein Delinquent hatte seinen Schwerpunkt in der Körperverletzungsdelinquenz und war nur "nebenbei" auch auf sexuellem Gebiet einmal straffällig geworden. Eine genauere Aufschlüsselung nach der Art der Kombination bei den 24 polytropen Tätern gibt die nachfolgende Tabelle 12.

Tabelle 12: Aufschlüsselung der 24 polytropen Täter nach der Art der Kombination von Delikten

Art der Straffälligkeit	Sex und Eigentum	Sex und Körperverletzung	Sex und Eigentum und Körperverletzung	Sex und Sonstiges
Anzahl	14	1	5	4

Die Spalte "Sex und Sonstiges" enthält Fälle, bei denen sich die Täter Straffälligkeiten in sexueller Hinsicht und auf anderen Gebieten - wie Verletzung der Unterhaltspflicht, Brandstiftung und Verkehrsdelikte - zuschulden kommen ließen.

Von besonderem Interesse ist schließlich die Verteilung der der verschiedenen sexuellen Deliktarten auf die einzelnen Lebensphasen. Eine Übersicht dazu gibt die nachfolgende Tabelle 13.

Tabelle 13: Verteilung dreier sexueller Deliktarten auf die einzelnen Lebensphasen

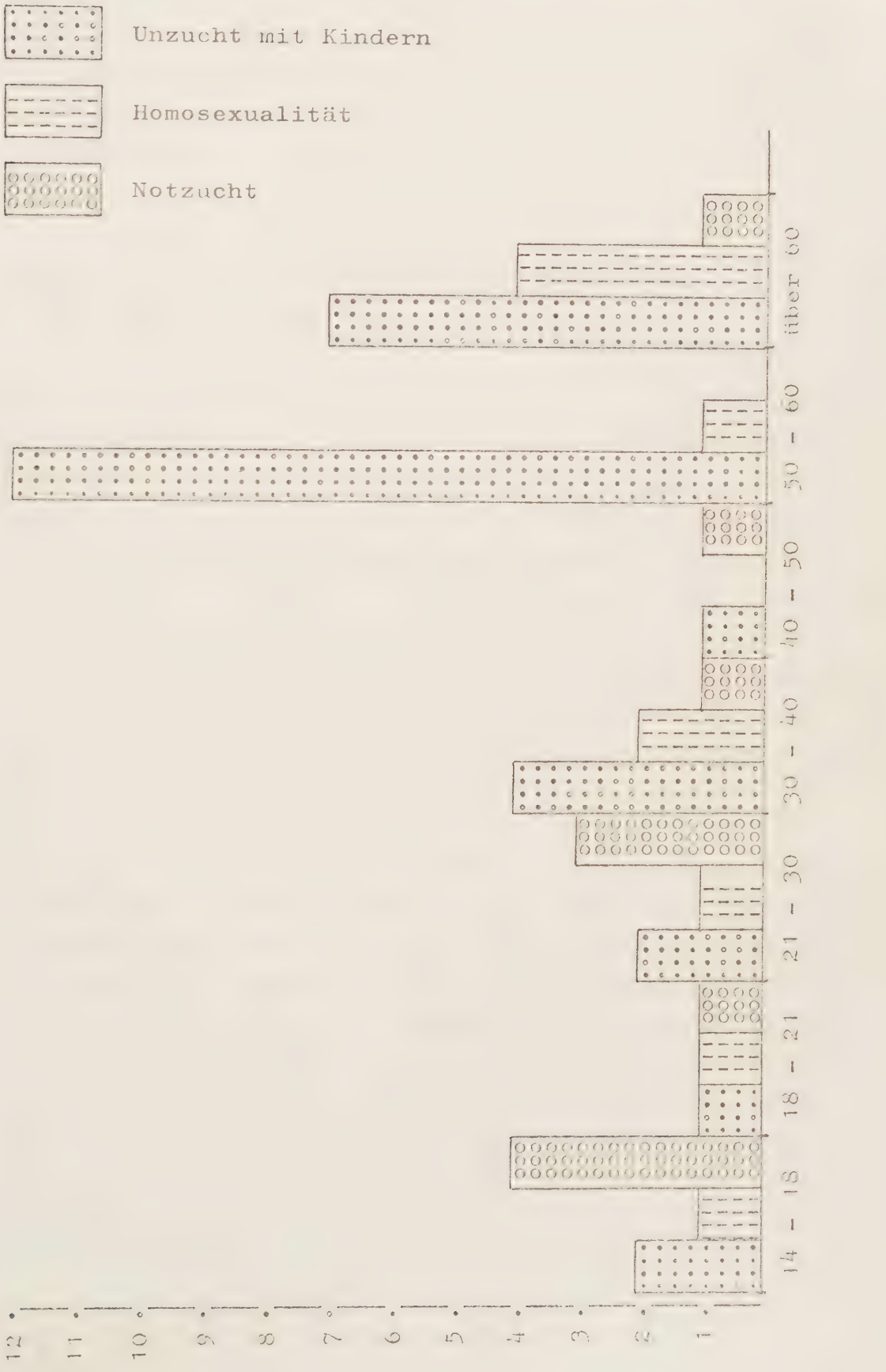

Auf der Tabelle 13 tritt die pädophile Delinquenz der alten Sexualstraftäter sehr deutlich hervor. Besonders bemerkenswert erscheint nun, daß sich unter diesen pädophilen alten Straftätern keine polytropen Delinquenten befinden und daß sich die Rückfälligkeit dieser pädophilen Täter ganz auf gleichartige Delikte beschränkt und im übrigen prozentual und der Frequenz nach schwach ausgeprägt ist.

3) Die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Sexualdelinquenten

Unter den 61 Sexualdelinquenten wurde bei zehn Fällen die Frage gestellt, ob der Täter sich zur Zeit der Tat im Zustand einer alkoholbedingten Bewußtseinsstörung befand. Bei sechs von diesen zehn Fällen konnte eine alkoholbedingte Bewußtseinsstörung eindeutig ausgeschlossen werden. Es handelte sich hier durchwegs um polytrope Delinquenten, die zur Tatzeit unter einer fraglichen, höchstens sehr leichten alkoholischen Stimulation gestanden hatten. Jegliche Zeichen von Trunkenheit fehlten, die Taten waren recht planmäßig durchgeführt worden und erschienen persönlichkeitsadäquat.

Bei vier Fällen wurde die Annahme einer alkoholisch bedingten Bewußtseinsstörung bejaht, allerdings unter der ausdrücklichen Betonung, daß lediglich Bewußtseinsbeeinträchtigungen vorgelegen hätten, die juristisch als Bewußtseinsstörung gewertet werden könnten, obgleich eine Bewußtseinsstörung im strengen medizinischen Sinne noch nicht vorlag. Bei zwei dieser Fälle wendete das Gericht den § 51,II StGB an; bei den beiden anderen Fällen wurde Zurechnungsunfähigkeit anerkannt. Bei allen vier Fällen waren die psychologischen Tatkriterien für die forensische Beurteilung maßgebend. Bei den nach § 51,II beur-

teilten Fällen wurde berücksichtigt, daß die Täter ohne eigenes Zutun mehr zufällig in eine verführerische Situation geraten und hierbei unter alkoholischer Stimulation ein relativ persönlichkeitsfremdes Verhalten gezeigt hatten. Der Blutalkoholspiegel war in einem Falle mit 1,97 ‰ bestimmt worden, im anderen Falle war der Blutalkoholspiegel nicht bekannt. Bei den gemäß § 51,I StGB beurteilten Fällen waren Persönlichkeitsfremdheit und relative Sinnlosigkeit des strafbaren Verhaltens besonders aufgefallen; die Beschuldigten hatten im übrigen glaubhaft Erinnerungslücken und Erinnerungsinseln angegeben, welche die psychopathologische Analyse schlüssig ergänzten. Bei dem einen Fall war ein Blutalkoholspiegel von 2,4 ‰ festgestellt worden, bei dem anderen lediglich ein solcher von 1,6 ‰. Bei diesem letztgenannten Täter handelte es sich um einen 65jährigen Mann mit ausgeprägten kardialen Dekompensationserscheinungen und einem Alters-Parkinson.

Unter den 61 Sexualdelinquenten fanden sich 22, bei denen entweder eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Geistesschwäche im juristischen Sinne anerkannt worden war. Psychiatrisch-diagnostisch handelte es sich dabei um Schwachsinn, Psychopathie, endogene Psychosen, eine chronische körperlich begründbare Psychose und im übrigen vor allem um hirnorganisch bedingten Altersabbau. Bei mehreren Fällen war das psychopathologische Zustandsbild dadurch charakterisiert, daß eine ab origine schwache intellektuelle Begabung, eine etwas abnorme Charakterstruktur und ein hirnorganischer Persönlichkeitsabbau zusammentrafen.

Bei den genannten 22 Fällen wurde achtzehnmal der § 51,II und viermal der § 51,I StGB angewendet. Bei den vier Fällen des § 51,I handelte es sich um echte Psychosen im psychiatrischen Sinne. Bei den achtzehn Fällen des § 51,II waren entweder eine intellektuelle Schwachbegabung oder

im Grenzbereich des Krankhaften liegende psychische Abbauerscheinungen für die Anerkennung der Schuldmilderung maßgebend. Bemerkenswert erscheint, daß unter den Tätern mit hirnorganischen Abbauerscheinungen in keinem Falle eine derartig schwerwiegende psychopathologische Veränderung gefunden wurde, daß man deshalb den § 51,I StGB zur Anwendung gebracht hätte.

Zusammenfassend ergab sich also, daß von 61 Sexualdelinquenten 35 als strafrechtlich voll verantwortlich,
20 als vermindert zurechnungsfähig und
6 als zurechnungsunfähig erachtet worden waren.
Die Beurteilungen folgten dabei im ganzen gesehen den "forensischen Grundregeln", wie sie in der systematischen Übersicht auf Seite 17 dargestellt sind.

C. Zusammenfassung

In der strafrechtlichen Praxis ist es unvermeidlich, daß eine Systematik der forensischen Begutachtung, die Grundsätze einer "Regelbeurteilung" enthält, dem Juristen und dem Sachverständigen eine gewisse Sicherheit verleiht. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor allen Dingen für diejenigen Sachverständigen, die keine große forensische Erfahrung haben und nur gelegentlich von den Gerichten herangezogen werden. Systeme, Schemata oder Richtlinien, die für eine individuelle psychologisch-psychiatrische Beurteilung eingesetzt werden, bergen natürlich immer die Gefahr in sich, daß die psychodynamischen Zusammenhänge des konkreten Falles nicht genügend berücksichtigt werden. Diese Gefahr muß man sich stets vor Augen halten und sich davor hüten, die allgemein anerkannten Grundregeln im Einzelfall zu verabsolutieren. Andererseits kann aber auf solche Grundregeln auch keinesfalls verzichtet werden.

Die vorliegende Untersuchung hatte die Aufgabe, die im Jahre 1965 erstatteten Gutachten der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Universitäts-Nervenklinik, beziehungsweise des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, in Bezug auf die vorgenannten Grundregeln der forensischen Beurteilung zu überprüfen. Es sollte festgestellt werden, inwieweit sich die genannten Grundregeln tatsächlich bestätigt haben und welche Gründe für Abweichungen maßgebend waren. Bei dieser Untersuchung wurde zunächst das Untersuchungsgut des Jahres 1965 ohne Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Delinquenz in seiner Gesamtheit ausgewertet. Nach der so gewonnenen Übersicht über die "allgemeine Delinquenz" wurden die

Fälle mit Sexualdelikten aus dem Untersuchungsgut herausgezogen und es wurde die "Sexualdelinquenz" unter eigenen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Grundsätze einer Regelbeurteilung hin überprüft.

Bei der Untersuchung der Delinquenz im allgemeinen ergab sich, daß von 162 Begutachtungen

25 auf Jugendliche,
16 auf Heranwachsende und
121 auf Erwachsene entfielen.

Von den 25 Jugendlichen wurden
18 als voll verantwortlich,
4 als vermindert zurechnungsfähig,
2 als zurechnungsunfähig und
nur 1 als nicht verantwortlich im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes beurteilt.

Von den 16 Heranwachsenden wurden gemäß § 105 JGG
14 dem Jugendrecht und
2 dem Erwachsenenrecht zugeordnet.

11 der 16 Heranwachsenden wurden als strafrechtlich voll verantwortlich,
5 wurden als vermindert zurechnungsfähig beurteilt.

Von den 121 Erwachsenen wurden
59 als voll verantwortlich,
47 als vermindert zurechnungsfähig und
15 als unzurechnungsfähig erachtet.

Die "Grundregeln" der forensischen Beurteilung, wie sie auf Seite 17 der vorliegenden Arbeit in einer Übersicht niedergelegt sind, fanden sich bestätigt. Die relativen Ausnahmen der Regelbeurteilung sind in der Übersicht auf Seite 17 dieser Arbeit in Klammern gesetzt: Es handelt sich dabei um die Unzurechnungsfähigkeit bei psychopathisch-neurotischen Zuständen, um die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei psychotischen Persönlichkeitsveränderungen und um die volle strafrechtliche Verant-

wortlichkeit bei körperlich begründbaren Persönlichkeitsveränderungen. Es fanden sich im Untersuchungsgut insgesamt sechs Fälle, die diesen relativen Ausnahmebeurteilungen zuzuordnen waren. Überprüft man diese sechs Fälle, dann findet man wesentliche Einzelgesichtspunkte, die die "Ausnahmen von der Regel wiederum zu einer Regel" machen.

Bei den neurotisch-psychopathischen Zuständen handelt es sich in einem Fall um ein sexuelles Triebdelikt, welches ohne jede Vorausplanung in einer zufällig entstandenen verführerischen Situation begangen wurde. Fehlende Vorausplanung, Abhängigkeit des Delikts von situativen Bedingungen und enge Beziehungen zwischen der Art des Delikts und der Art einer vorhandenen seelischen Abnormität gaben hier Anlaß dafür, daß das Gericht eine Aufhebung der "Steuerungsfähigkeit" anerkannte und damit den Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgte. Bei dem zweiten neurotisch-psychopathischen Fall handelt es sich um eine paranoische abnorme Persönlichkeitsreaktion, die nach langfristiger Entwicklung zu wahnähnlichen Phänomenen geführt hatte. Die Tatsache, daß wahnähnliche Phänomene bei der Determination der Straftat eine entscheidende Rolle gespielt hatten, hatte Anlaß gegeben, die abnorme Reaktionsweise so wie eine Psychose zu bewerten und den § 51,I StGB zur Anwendung zu bringen. Die beiden Fälle können als repräsentativ für diejenigen psychodynamischen Zusammenhänge angesehen werden, die bei neurotisch-psychopathischen Zuständen des öfteren Anlaß für eine volle Exkulpation geben.

Bei den psychotischen Fällen, bei denen lediglich der § 51,II StGB zur Anwendung kam, handelt es sich in einem Fall um eine zweifelhafte Hebephrenie eines Jugendlichen und im anderen Fall um einen alten, seit vielen Jahren stationären schizophrenen Defektzustand. Im ersten Falle

hatten Zweifel an der psychiatrischen Diagnostik und kriminalpolitische Überlegungen, insbesondere aber die Bestrebung, dem Erziehungsgedanken des Jugendrechts Rechnung zu tragen, dazu geführt, nicht den § 51 Absatz I sondern lediglich den Absatz II anzuwenden. Dies erschien auch insofern vertretbar, als nur eine Bagatellstrafe resultierte, die dem Verurteilten lediglich vor Augen führen sollte, daß er für sein Fehlverhalten einstehen muß. Im zweiten Falle handelt es sich um ein leichtes Verkehrsdelikt, welches völlig normal motiviert war und mit dem psychopathologisch nachweisbaren leichten schizophrenen Defektzustand in keinen motivischen Zusammenhang zu bringen war. Hier wurde die Zuerkennung des § 51,II StGB gleichsam als Kompromißbeurteilung gewählt. - Auch diese beiden Fälle erscheinen wenn nicht repräsentativ, so doch charakteristisch für eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Psychosen.

Bei den beiden Fällen mit hirnorganischer Persönlichkeitsveränderung, die als voll verantwortlich betrachtet worden waren, zeigt sich, daß eigentlich mehr somatische arteriosklerotische Befunde als psychische Feststellungen für die Annahme der Persönlichkeitsveränderung maßgebend gewesen waren. Das strafrechtlich relevante Verhalten schien keineswegs persönlichkeitsfremd, sondern ganz entsprechend dem Lebensstil, den der Begutachtete auch in jüngeren Jahren gezeigt hatte. - Die beiden Fälle verweisen darauf, daß man die Diagnose einer hirnorganisch bedingten "Persönlichkeitsveränderung" nur dann explizit festlegen sollte, wenn sich nicht nur auf somatischem, sondern auch auf psychopathologischem Gebiet entsprechende Auffälligkeiten nachweisen lassen.

Bei der Untersuchung der Sexualdelinquenz ergab sich, daß von 61 Delinquenten

35 als strafrechtlich voll verantwortlich,
20 als vermindert zurechnungsfähig und
6 als zurechnungsunfähig erachtet worden waren.

Die Beurteilungen folgten dabei im ganzen gesehen den "forensischen Grundregeln", wie sie in der systematischen Übersicht auf Seite 17 dargestellt sind. Die "Ausnahmeregel", die bei einem Fall von Sexualdelinquenz zu beobachten war, wurde vorstehend schon erörtert.

Bei den vielen Fällen, die als vermindert zurechnungsfähig beurteilt werden, waren fast immer eine intellektuelle Schwachbegabung und eine im Grenzbereich des Krankhaften liegende psychische Abbauerscheinung für die Anerkennung der Schuldminderung maßgebend. Es handelt sich hierbei vor allem um sexuelle Erstdelikte in höherem Lebensalter bei sonst sozial gut angepaßten Persönlichkeiten.

Bei den 61 Sexualdelinquenten wurde zehnmal die Frage aufgeworfen, ob der Täter zur Zeit der Tat nicht eine alkoholbedingte Bewußtseinsstörung hatte. Es zeigte sich, daß die Blutuntersuchungen und Errechnung des Blutalkoholspiegels nur sehr beschränkt zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen konnten. Durch die Exploration der Täter und eine psychopathologische Analyse des Tatverhaltens konnte aber in sechs von zehn Fällen eine alkoholbedingte Bewußtseinsstörung eindeutig ausgeschlossen werden. Lediglich bei vier Fällen ließ sich die alkoholisch bedingte Bewußtseinsstörung bejahen. Bei diesen Fällen gelang es auch, durch die psychologischen Tatkriterien eine angemessene forensische Beurteilung evident zu machen, - zweimal wurde verminderte Zurechnungsfähigkeit, zweimal Unzurechnungsfähigkeit anerkannt.

Als Nebenaufgabe wurden bei der Untersuchung der 162 Gutachtenfälle mehrere Gesichtspunkte geprüft, die allgemeines kriminologisches Interesse haben. So wurden beispielsweise die Bedeutung des Lebensalters, der Rückfälligkeit und der Intelligenz der Täter untersucht; im Rahmen der Sexualdelinquenz erschien die Unterscheidung "polytroper" und "homotroper" Täter von besonderem Interesse. Das Ergebnis all dieser Nebenuntersuchungen wird im Rahmen anderer Arbeiten des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie in einen größeren Rahmen gestellt und ausgewertet.

LITERATURVERZEICHNIS

BRESSER, P.H.

Dtsch. Ärzteblatt, 18/1970, S. 1373.

HIELSCHER, J.

Über pädophile Sexualdelinquenz. Inauguraldissertation aus dem Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes. (1969)

HOCHE, LANGE-LUDDECKE, WERNER

Zitiert nach WITTER. Zeitschrift f. d. ges. Ger. Med. 51, 18. (1961)

SCHNEIDER, K.

Klinische Psychopathologie. 7. Aufl., Thieme, Stuttgart 1966.

TERMAN

Zitiert nach WECHSLER.

WECHSLER, D.

Die Messung der Intelligenz Erwachsener. Verlag Hans Heuber Bern-Stuttgart 1956.

WITTER, H.

Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie. Springer Heidelberg, im Druck.

WÖRNER, D.

Intelligenzuntersuchungen bei kriminellen Jugendlichen. Inauguraldissertation aus dem Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes. (1960)

Herrn Professor Dr. WITTER danke ich
für die Einführung in das Thema sowie
für die bei der Arbeit gegebenen Hilfen.

L e b e n s l a u f

Am 6. November 1943 wurde ich als Sohn des Pfarrers Günther Mees und seiner Frau Berta, geb. Wollenweber, in Quierschied/Saar geboren. Nach vierjährigem Volksschulbesuch in Uchtelfangen/Saar begann für mich an Ostern 1954 die Gymnasialzeit im Internat des Paul-Schneider-Gymnasiums in Meisenheim/Glan, die ich im Februar 1963 mit bestandener Reifeprüfung beendete.

Zu Beginn des Sommersemesters 1963 schrieb ich mich an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes ein, bestand im Oktober 1964 die naturwissenschaftliche Vorprüfung, im April 1966 die ärztliche Vorprüfung und konnte so im Juni 1969 mit bestandenem Staatsexamen mein Studium beenden.

Meine Medizinalassistentenzeit trat ich an der Klinik in Püttlingen an, wo ich vom 1. August bis zum 31. Dezember 1969 auf der Chirurgischen Abteilung arbeitete. Es folgten vier Monate auf einer Internen Abteilung im St. Hedwigs-Krankenhaus in Illingen/Saar. Nach weiteren drei Monaten Tätigkeit in der Praxis von Herrn Dr. med. J. Heimes in Niederwürzbach werde ich meine Bestallung als Arzt beantragen.